

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2023

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die IV-Beiträge zur frühkindlichen Autismusintervention (IFI) werden bis Ende 2026 im Rahmen eines Pilotversuchs bereitgestellt. Nach 2026 soll das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) geändert werden, um Pauschalbeträge für IFI-Massnahmen anzubieten, da diese sich als wirksam erwiesen haben. Die Leistungen im Rahmen der IFI werden sowohl von der IV als auch von den Kantonen finanziert, daher werden Bund und Kantone Vereinbarungen abschliessen, um ihre Zusammenarbeit zu regeln. Diese Vereinbarungen legen Ziele, Qualitätsstandards, finanzielle Beteiligung und Kontroll- und Evaluationsmodalitäten fest.

Die Mitte unterstützt die intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus

Die Mitte begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), die eine finanzielle Unterstützung der Intensiven Frühintervention (IFI) für Versicherte mit frühkindlichem Autismus durch die IV vorsieht. Eine frühe Intervention bei Autismus bietet eine gezielte Unterstützung für die Betroffenen und minimiert mögliche Herausforderungen im späteren Leben. Dies entlastet Familien, Bildungssysteme und das Gesundheitswesen, und verbessert die Lebensqualität der betroffenen Kinder. Langfristig reduziert eine frühe Intervention zudem tendenziell die Betreuungskosten. Die Initiative fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Geiste der Solidarität, um die IFI flächendeckend verfügbar zu machen. Die geplante Kofinanzierung und die klaren Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gewährleisten die Qualität der IFI und berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse der Kantone. Die Verlagerung der Kompetenz über die Vergütung der Leistungserbringer auf die Kantone fördert die regionale Effizienz und Kontrolle. Die Obergrenze von 25 Prozent der geschätzten Kosten der Intervention und die flexiblen Pauschalensysteme gewährleisten finanzielle Nachhaltigkeit. Schliesslich wird die Einführung von Aufsichtsmodalitäten und Kriterien zur Wirksamkeitsbewertung die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherstellen.

Insgesamt ist Die Mitte der Meinung, dass diese Vorlage eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen fördert, um die bestmögliche Unterstützung für alle betroffenen Kinder sicherzustellen und somit klar im Interesse der betroffenen Kinder und Familien liegt.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Wirksamkeit der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus, bei welcher medizinische mit pädagogischen Massnahmen kombiniert werden, ist wissenschaftlich erwiesen. Und die Erfahrungen im Rahmen der Pilotversuche haben gezeigt, dass eine gemeinsame Finanzierung durch den Bund und die Kantone sinnvoll ist. Basierend auf den Erfahrungen der Pilotversuche soll die Invalidenversicherung deshalb zukünftig den kantonalen Behörden Fallpauschalen vergüten, um die Kosten für die im Rahmen einer intensiven Frühintervention durchgeführten Massnahmen zu decken. Die GRÜNEN begrüssen diese vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Die GRÜNEN begrüßen weiter, dass sich der Bundesrat zum Ziel setzt, die intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (mittelfristig) allen Kindern in der Schweiz und ihren Familien zugänglich zu machen. Es ist für die GRÜNEN diesbezüglich allerdings unverständlich, wieso der Bundesrat darauf verzichtet, die Kantone zum Anbieten solcher Leistungen zu verpflichten. Dies zumal schweizweit lediglich von 270 Fällen jährlich auszugehen ist und obwohl die intensive Frühintervention langfristig zu erheblichen Einsparungen etwa bei der IV führen wird. Die GRÜNEN beantragen dem Bundesrat, die Vorlage entsprechend anzupassen.

Die GRÜNEN weisen im Übrigen darauf hin, dass bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe darauf geachtet werden muss, dass die Pauschalbeiträge der IV genügend hoch angesetzt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



Per Email an:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 22. Dezember 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sieht vor, dass die IV den Kantonen für Versicherte mit frühkindlichem Autismus Fallpauschalen zur Deckung der Kosten für medizinische Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus (IFI) vergüten kann. Der Bund und die Kantone schliessen dazu Vereinbarungen ab. Diese regeln die Zusammenarbeit und legen die Ziele, die Voraussetzungen und die Standards in Bezug auf die Qualitätssicherung der IFI, die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Versicherung sowie die Kontroll- und Evaluationsmodalitäten fest. Diese basieren auf den kantonalen IFI-Planungen – so, dass das bestehende Angebot im Bereich IFI erhalten, respektive ausgebaut wird.

Für die von der IV getragenen Kosten wird eine Obergrenze von 25 Prozent der geschätzten durchschnittlichen Kosten der Intervention festgelegt. Die genaue Höhe der Fallpauschalen wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt. Auch legt der Bundesrat die wesentlichen Elemente der IFI, die Voraussetzungen, die die Leistungserbringenden der medizinischen Massnahmen erfüllen müssen, sowie die Anforderungen an Gesundheit und Alter für die Teilnahme an der intensiven Frühintervention fest. So soll die Qualität der Intervention und die Modalitäten des Zugangs zur IFI vereinheitlicht werden.

Die IFI kombiniert pädagogische und medizinische Massnahmen, wie etwa Psycho- und Ergotherapie, Logopädie, Sonderpädagogik und Psychologie. Insbesondere in jungem Alter ist IFI sinnvoll und erzielt Verbesserungen der sozialen und kommunikativen Fähigkeiten von betroffenen Kindern. IFI impliziert in der Regel mindestens 15 Behandlungsstunden pro Woche, dies über zwei Jahre hinweg. In Fachkreisen besteht ein Konsens darüber, dass die IFI der Therapieansatz ist, der die besten Ergebnisse erzielt.

Die Prävalenz von frühkindlichem Autismus liegt bei etwa 0,3 Prozent, was rund 270 Kindern pro Jahr entspricht. Die IFI ist in der Schweiz noch nicht weit fortgeschritten; 2022 konnten im Rahmen eines Pilotversuchs rund 80 Kinder an einer Intervention

teilnehmen. Die Kantone werden Stand heute nicht dazu verpflichtet, entsprechende Leistungen anzubieten. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung soll nun einerseits die Kostenübernahme regeln und die IFI vereinheitlichen. Das Ziel sei, IFI mittelfristig allen Kindern in der Schweiz und ihren Familien zugänglich zu machen.

Leistungen, die im Rahmen der IFI durchgeführt werden, werden aktuell von verschiedenen Stellen finanziert: die medizinischen Massnahmen werden von der IV getragen, die Kantone kommen für Kosten für pädagogische und sonderpädagogische Massnahmen auf. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Kantone sinnvoll ist, da nicht immer eine klare Abgrenzung zwischen den medizinischen und pädagogischen Massnahmen möglich ist.

Die SP Schweiz unterstützt die Vorlage in dem Sinne, als dass die IFI gestärkt werden soll. Es ist wichtig, dass das Angebot zur medizinischen und pädagogischen Betreuung für Kinder mit frühkindlichem Autismus ausgebaut wird. Wir orten jedoch bei einigen Bereichen dieser Vorlage Handlungsbedarf.

Der **Verteilschlüssel von Bund und Kantonen** mit 25% für Bund und 75% Kantone erachten wir als zu einseitig. Wir würden einen Verteilschlüssel in Richtung 50%/50% begrüßen. Denn nach erfolgter IFI reduzieren sich Unterstützungsmassnahmen sowohl für die IV wie auch für das Schulsystem, was die Kosten finanziell nachhaltig senkt. Es profitieren also sowohl Bund als auch Kantone davon, unabhängig von der aktuell unterschiedlichen Gewichtung der pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Massnahmen innerhalb der IFI. Zudem zeigen Kosten-Nutzen-Analysen aus dem Ausland, dass sich jeder investierte Franken in autismspezifische Frühförderung finanziell mehrfach auszahlt – nebst dem erwarteten Erfolg bezüglich verbesserten Gesamtzustandes betroffener Kinder.

Weiter wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass die **Höhe der Fallpauschale** auf Verordnungsstufe festgelegt werden soll. Wir erachten dies als riskant. Denn diese Höhe darf keinesfalls politisch gewählt sein, sondern muss sich zwingend an den Erfahrungswerten mit dem Pilotversuch orientieren. Sprich 107'000 Franken pro Jahr und Kind. Zum Vergleich: Im Pilotprojekt wurde eine Pauschale von 45'000 Franken auf zwei Jahre, respektive 22'500 Franken pro Jahr ausgerichtet. Dass diese Pauschale zu niedrig angesetzt wurde, ist offensichtlich. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass die Pauschale gesenkt wird und die Vorlage zu einem Sparpaket auf Kosten von Kindern mit frühkindlichem Autismus verkommt. Die Höhe der Fallpauschale muss sich deshalb zwingend an den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt orientieren.

Die Vernehmlassung lässt zudem offen, wie es sich mit bisherigen betreuenden Ärzt:innen verhält. Es ist unklar, ob deren Leistungen nach der Umsetzung noch vergütet werden oder ob nur noch die Leistungen, die in IFI-Zentren vollbracht werden, erstattet werden. Es muss auch mit dieser Gesetzesänderung garantiert sein, dass eine betroffene Person und ihre Familien frei wählen dürfen, bei wem sie die Leistungen oder Zusatzleistungen beziehen. Besteht ein Vertrauensverhältnis zur:zum Grundversorger:in, so muss es weiterhin möglich sein, bei dieser Person Leistungen zu beziehen. Es ist wichtig, dass bei dieser Gesetzesänderung die **Fortführung bestehender Therapiestrukturen** möglich bleibt.

Generell ist wichtig, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung **keine Unsicherheiten oder Finanzierungslücken** der Leistungsempfänger:innen und deren Familien entstehen. So etwa die Neuregelung der Finanzierung der Fahrkosten. Die IV übernimmt diese Kosten heute – neu wäre es über die IFI-Pauschale gedeckt. Hier muss sichergestellt sein, dass es keine Finanzierungslücken wegen der Umstellung geben wird und bereits vor der Umstellung klar ist, wer welchen Anteil der Kosten übernimmt. Ebenfalls stellen wir uns die Frage, was in den Kantonen geschieht, in denen sich Bund und Kantone über das Angebot im jeweiligen Kanton nicht einigen können. Da es keine Rechtsnorm auf Bundesebene geben wird, die die Kantone verpflichtet, IFI-Leistungen anzubieten, könnte dies für Betroffene in gewissen Kantonen grosse Auswirkungen haben. Denn die IV wird IFI-Leistungen nicht übernehmen, wenn die Kantone keine entsprechende Vereinbarung mit dem BSV abgeschlossen haben. Für solche Fälle muss zwingend vorgesehen sein, dass auch Betroffene in Kantonen, die ein reduziertes IFI-Angebot aufgleisen, die Möglichkeit erhalten von solchen Angeboten zu profitieren – und diese auch vergütet bekommen. Dazu sollen insbesondere die Kantone, die kein eigenes IFI-Angebot anbieten, verpflichtet werden, mit Nachbarkantonen, die ein solches Angebot aufbauen und anbieten, Vereinbarungen über eine finanzielle Unterstützung und Nutzungsmöglichkeiten für ihre Kantonsangehörigen, abzuschliessen.

Zudem regen wir an, dass eine Vollkostenrechnung erstellt wird, damit sich die IFI-Zentren auf ihr fachliches Kerngeschäft konzentrieren können und weder Ressourcen für Spendensammlungen aufwenden noch kantonal unterschiedliche gesetzliche Grundlagen umsetzen müssen. Ebenfalls wurde in der Vorlage nicht erläutert, inwiefern die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften gefördert werden soll. Um IFI-Zentren aufbauen zu können, wird fachlich geschultes Personal benötigt. Hier muss unbedingt eine Ausbildungsstrategie konzipiert und die entsprechende Finanzierung sichergestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin